

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	18.09.2007	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Die ARGE(n) in der Diskussion - Erkenntnisse zur Trägerentscheidung, Organisation und Aufgabenwahrnehmung;
hier : Gemeinsame Vorlage der zehn kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Sachverhalt:

Entstehung der ARGE(n)/Vestischen Arbeit

Im Gesetzgebungsverfahren waren sich alle im Bundestag vertretenen Parteien einig darüber, dass eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Leistungssystems (Grundsicherung für Arbeitsuchende) von der Einbindung der Kapazitäten und Kompetenzen der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der kreisfreien Städte und Kreise abhängt. Gesetzliche Anknüpfungspunkte hierfür sind Arbeitsgemeinschaften in Job-Centern und eine Optionsmöglichkeit für die Kommunen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II.

Für den Bereich des Kreises Recklinghausen wurde die Möglichkeit der Arbeitsgemeinschaft gewählt. Man ist davon ausgegangen, dass in der Arbeitsgemeinschaft die Stärken beider Träger gebündelt und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe gewährleistet werden kann. Die Arbeitslosigkeit sollte wirkungsvoll bekämpft, erwerbsfähige Hilfebedürftige schrittweise an den Arbeitsprozess herangeführt und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zeitnah und umfassend erbracht werden. Weitere Gründe waren vor allem die Begrenzung der finanziellen Risiken sowie der knappe Zeithorizont und die als unzureichend erachteten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Option.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Erfahrungen in ARGE(n)/Vestischer Arbeit

In der Praxis stellt sich das Ziel der Zusammenarbeit auf Augenhöhe als problematisch dar. Schon heute werden aus kommunaler Sicht die Arbeitsgemeinschaften vor Ort durch zentrale Anweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) in ihrer Aufgabenerfüllung stark behindert. Ein wesentlicher Grund hierfür sind die generellen Anweisungen der BA, die zu wenig die regionalen Besonderheiten in den Blick nehmen. Dieser Zustand bindet die Fachkräfte vor Ort, beschränkt die Betreuung der Arbeitsuchenden und verhindert letztlich die nachhaltige Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit. Es besteht eine permanente Diskrepanz der Interessenslagen. Da die Kommunen die Unterkunftskosten zu zahlen haben, inhaltlich aber selbst im Bereich kommunaler Kompetenzen von einer zentralistischen Bundesbehörde geführt werden sollen. Vor Ort wird von der ARGE-Mitarbeiterschaft engagierte Arbeit geleistet, doch die immer häufigeren Eingriffe aus Nürnberg machen vielfach die ersten Erfolge wieder zunichte.

Am 01.08.2005 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften geschlossen. Diese Rahmenvereinbarung umfasst das Angebot an die Arbeitsgemeinschaften zu größerer Selbständigkeit i. S. v. dezentralen Handlungsmöglichkeiten (Umsetzung des SGB II in der Arbeitsgemeinschaft, Personalhoheit, Haushaltsmittelbewirtschaftung), wenn der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft u. a. bestimmte Mindeststandards für sich als verbindlich anerkennt (§ 4 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung). Dazu gehört ein sehr weitreichendes Kontroll- und Eingriffsrecht der BA. Schon bei vertragsgemäßer Handhabung kann sie damit faktisch die ARGE-Geschäftsführung ausüben und die Bewirtschaftung ohne Gründe wieder vollständig an sich ziehen.

Die seitens des Bundes favorisierte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der ARGEN halten nach Informationen des Landkreistages zwei Drittel der befragten Kommunen für keine Alternative. 78% ziehen ihr den Status quo vor, da sie auch bei einer größeren operativen Verantwortung vor Ort permanente Einflüsse der BA befürchten. Eine Übernahme der Geschäftsführung und der Mehrheit in der Trägerversammlung käme für 71% nur in Frage, wenn die zwingende Alternative eine entsprechende Dominanz der BA wäre.

Alle Optionskommunen würden ihre Trägerentscheidung wiederholen. Als Gründe führen sie eine einheitliche Personal- und Ressourcenverwaltung sowie mehr inhaltliche Entscheidungskompetenzen an. 89% gehen deshalb von einer insgesamt gestiegenen Gestaltungsfähigkeit ihrer Kommune aus. In den ARGEN wird diese Einschätzung von nur 13% der Befragten geteilt, während 48% gleichbleibende und 39% geringere Handlungsspielräume aufgrund des SGB II sehen.

Probleme in ARGE(n)/Vestischer Arbeit

Das erkennbare Vollzugsdefizit im Bereich des SGB II verbindet sich nicht mit mangelnder Kompetenz oder gar fehlender Sorgfalt (einer in der Regel hoch engagierten Mitarbeiter-schaft vor Ort), sondern ist vor allem auf unzureichende Organisationsstrukturen zurückzuführen. Hinzu treten immer neue Steuerungsansprüche des Bundes und versuchte Einflussnahmen auf das operative Geschäft. Vor allem die zwischen Agenturen und Kommunen geteilten Personalkörper der ARGEn sowie andauernde Konflikte über die Ressourcenbereitstellung (Sachmittel, Software, Liegenschaften) und die Personalentwicklung (Befristungen, Stellenbewertungen, Aufstiegschancen) behindern eine Stabilisierung. Im Ergebnis kommt es aufgrund ständiger Reibungsverluste und politischer Auseinandersetzungen im Fall der ARGEn zu einer Verfestigung defizitärer Einrichtungen, zumal diese nach erweiterter Selbständigkeit streben.

Die bewährte Arbeitsweise der früheren Sozialämter (Hilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles) ist bei der Umsetzung von Hartz IV zu wenig übernommen worden; vielmehr wurde im Laufe der Gesetzesänderung immer mehr das zentralistische Denken der BA über die ARGEn gestülpt, das eine individuelle Betreuung und ein unbürokratisches Arbeiten mit dem Kunden vor Ort nur in einem geringen Umfang ermöglicht, bzw. fast unmöglich macht.

Nach Einschätzungen kommunaler Mitarbeiter nimmt die Arbeit zur statistischen Erfassung von Arbeitsvorgängen 50% und mehr der Arbeitszeit in Anspruch („Wenn ich 40 Minuten Zeit zur Eintragung eines „Falls“ in die Software benötige, bleiben für das Gespräch - mit dem betroffenen Menschen nur 10 Minuten“.)

In diesem Zusammenhang ist auf die Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen (HEGA) der BA hinzuweisen. Die HEGA's kommen in einer großen Zahl aus Nürnberg , auch wenn Nürnberg diese häufig nur als „Gebrauchsanweisungen“ für das System A2 LL oder als Informationen einstuft. Daneben gebe es auch Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die über Nürnberg weitergereicht werden. Insgesamt gibt es eine Vielzahl an differenzierten Vorgaben, die von oben nach unten kommen und die das Geschäft vor Ort behindern. Offiziell handele es sich zwar um Empfehlungen und es wird auf Bundesebene immer wieder sowohl von der BA als auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit betont, dass die Empfehlungen den Agenturen vor Ort Spielräume beließen, in der Praxis werden diese Empfehlungen jedoch überwiegend strikt „eins zu eins“ umgesetzt. Hier laute der Tenor: „Was aus Nürnberg kommt, ist Gesetz.“ Als weiteres großes Problem im Bereich der zentralen Steuerung ist die sehr zeitaufreibende Berichtspflicht der Agenturmitarbeiter gegenüber der BA anzusehen, die die Alltagsarbeit lähmt und kostbare Ressourcen bindet.

Die HEGA's gibt es für die Bereiche (diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Controlling/Finanzen/Statistik
- Fachdienste
- Geschäftspolitik/Steuerung
- Leistung/Verfahren
- Personal
- Umsetzung Leistungen SGB II

Eingesehen werden können die HEGA's auf der Internetseite der BA:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_247862/Navigation/zentral/Service-von-a-bis-z/Bundesagentur-fuer-arbeit-intern/Interne-weisungen/Weisungen-der-ba/Weisungen-der-ba-Nav.html_nnn=true

In diesen HEGA's werden die Handlungsweisen der ARGEn bis ins Detail geregelt. Sollte eine Umsetzung dieser HEGA's in den ARGE'n zu 100% erfolgen, wären sie zu einem großen Teil nur noch mit sich selbst beschäftigt und könnten ihren eigentlichen Aufgaben nicht in dem geforderten Maße nachkommen. Beispielhaft sei hier nur der Leitfaden für die Gesprächsführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE genannt, wo auf mehreren Seiten schematisch dargestellt wird, wie ein Gespräch mit Leistungsempfängern nach dieser Vorlage zu führen ist, um einen bestimmten Sachverhalt zu ermitteln.

Einschätzung der Situation

Eine schematische Hilfeleistung war und ist der Sozialhilfe grundsätzlich fremd, da jeder Einzelfall seine besonderen Aspekte der Hilfebedürftigkeit hat. Individuelle Probleme, wie sie bei den Leistungsempfängern des SGB II auftreten, sind am besten mit dezentralen, orts- und bürgernah geprägten Organisationsformen der kommunalen Selbstverwaltung zu lösen. Jeder Sachbearbeitung muss die Möglichkeit gegeben werden, Ermessen im Einzelfall auszuüben, damit den berechtigten Wünschen des Hilfeempfängers hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe weitgehend entsprochen werden kann.

Die Betreuung Langzeitarbeitsloser kann auch aus folgenden Gründen besser durch die kommunalen Träger erreicht werden: Menschen, die lange arbeitslos sind, lassen sich oft nur in den ersten Arbeitsmarkt integrieren, wenn ein ganzes Bündel von Maßnahmen - greift. Neben Beratung, Vermittlung und Qualifizierung gehört dazu vor allem die soziale Betreuung: Schulderberatung, Suchtberatung, psychosoziales Training und Kinderbetreuung, alles Kernkompetenzen der Kommunen. In diesen Bereichen haben die Kommunen jahrelange Erfahrungen in dem Bereich der Hilfe zur Arbeit erlangt. Die Vermittlung kann gleichfalls durch die kommunalen Träger regional wie überregional erfolgen, wobei die überregionale Vermittlung eher die Ausnahme darstellen dürfte. In diesen Fällen könnte sich die Kommune der Hilfe Dritter bedienen.

Erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig: Trotz des laufenden Modellwettbewerbs (ARGE, Option, getrennte Trägerschaft) sollte am Ziel einer einheitlichen Organisationsform festgehalten werden. Für die Dauer der Wirkungsforschung (bis Ende 2008) hätten daher Maßnahmen zu unterbleiben, die zu einer Verselbständigung der ARGEn führen. Dies könnte sonst in den Aufbau von 355 lokalen „BA's“ münden, die sich notwendigen Reformen zu einem späteren Zeitpunkt widersetzen dürften.

Stattdessen müsste die Unterscheidung zwischen kommunaler und Bundesverantwortung deutlicher werden. Dafür bietet sich zunächst die Öffnung der Option an, um weiteren Kommunen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen, die nach Umfragen des Landkreistages über 90% der befragten Kommunen fordern. Ferner sollten Bundesregierung und BA ihre Steuerungsansprüche reduzieren und den örtlichen Trägern eine eigenverantwortlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Parallel dazu hätte man sich gemeinsam mit den Kommunen auf einen Leistungsvergleich zu verständigen, der auf einheitlichen Konzepten für Kennzahlen, Daten- und Softwarestandards beruht.

Mittel- und Langfristig: Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen haben sich die Vorbehalte gegen eine kommunale Trägerschaft von Hartz IV nicht bestätigt. Betreuungsschlüssel, Budgetausschöpfung und Integrationsbemühungen halten nicht nur jedem Vergleich mit den ARGEn stand, sondern lassen darüber hinaus auch eine „überlegene“ Problemnähe, den direkten Zugang zur Klientel und eine bessere Kenntnis örtlicher Beschäftigungsmöglichkeiten erkennen. Die einheitliche Personal- und Ressourcenverantwortung begründet eine offensivere Organisation. Die erforderliche Prävention wird schneller und umfassender in Angriff genommen, da sich die Bildungs- und Jugendeinrichtungen direkt einbinden lassen. Auch kommt es nicht zu der befürchteten „Zersplitterungen des Arbeitsmarktes, da die meist geringe Qualifikation und die gegebenen sozialen Probleme der Klientel wenige überregionale Vermittlungen erlauben.

Im Vordergrund stehen stattdessen personalintensive Betreuungsleistungen und Beschäftigungsangebote vor Ort - von jeher eine Domäne problemnaher kommunaler Sozialhilfe. Ein verstärktes Vertrauen in die Option ist jedoch nicht nur aus leistungspolitischen und organisatorischen Gründen angezeigt, sie bietet vielmehr auch Gewähr für jene klare Aufgaben- und Verantwortungsteilung.

Beides - die gute Bilanz der ersten Jahre und ihre organisations- und verwaltungspolitischen Vorteile - macht die Option zu einem langfristig verfolgungswerten Modell für die Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II.

I. Überblick über die derzeitige politische Diskussion (Bundesebene)

BMAS und BA haben unter dem 12.01.2007 ein Arbeitspapier mit dem Titel „Die ARGEn und ihre Träger im SGB II“ abgestimmt. Das sog. Rollenpapier soll die Verantwortlichkeiten, die sich gesetzlich aus dem SGB II ergeben, klarstellen. Die BA nimmt ihre Verantwortung als Leistungsträger nach dem SGB II für die ihr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende wahr und weist als „Auftragsgeber der Arbeitsgemeinschaft“ zur Umsetzung von Geschäftsanweisungen ausdrücklich darauf hin, dass die BA für die rechtmäßige und einheitliche Erbringung der Grundsicherungsleistungen sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich ist. Die Geschäftsanweisungen werden dem kommunalen Träger nachrichtlich übersandt, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu stärken. Das ist eine weitere Schwächung der ARGE-Geschäftsführungen und der Trägervereinigungen.

Die vorstehende Einleitung macht deutlich, dass sich die Mitarbeiterinnen der ARGE schon jetzt weitgehend fremdgesteuert fühlen. Es ist zu befürchten, dass sich durch die Änderung des AG SGB II insbesondere durch die Umwandlung des Aufgabencharakters kommunale Einflussmöglichkeiten deutlich verringern und die MitarbeiterInnen eine weitere „Gängelei“ durch einen weiteren Weisungsstrang ertragen müssen. Dazu gibt es aktuell einen umfangreichen und kontroversen Briefwechsel der Dachverbände der Kommunen insbesondere auch darum, ob die Zielvorgaben unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten durch die Trägerversammlungen zu vereinbaren sind oder bundesweit zentralistisch über die BA vorgegeben werden.

Der Vorstoß der Trägerversammlung der Vestischen Arbeit, in ein Modellprojekt „2. Arbeitsmarkt“ zu kommen, das es ermöglicht, flexibel Angebote in einer von hoher Dauerarbeitslosigkeit betroffenen Region zu schaffen, wurde von heimischen Bundestagsabgeordneten von CDU und SPD unterstützt, konnte aber bisher beim BMAS nicht durchgesetzt werden.

In den Bundestag eingebracht wurde im März 2007 von einer Gruppe von Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag („Individuell fördern und regional gestalten -Handlungsfreiheit der Arbeitsgemeinschaften stärken“ Drucks. 16/4612), der „die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitsgemeinschaften vor Ort stärken und ihren örtlichen Bezug und ihre regionale Verantwortung verbessern“ will.

II. Überblick über die Diskussion (Landesebene)

Der Landtag hat nach 2. Lesung am 14.06.2007 das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB II) für das Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Das Gesetz trat am 29.06.2007 in Kraft. Für den kommunalen Träger sind folgende Änderungen von Bedeutung:

1. Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende von einer Selbstverwaltungsaufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Beschlossen ist die Umwandlung der Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung der Weisung verbunden mit Informations- und Weisungsrechten des Landes. Die kommunalen Spitzenverbände lehnten die Änderung des Aufgabencharakters übereinstimmend ab. In einem Schreiben des Städtetages (30.04.2007) wird dazu u. a. folgendes ausgeführt:

„Das Gesetz sieht auch die Änderung des Aufgabencharakters vor, wonach die Kommunen ihre Aufgaben im SGB II zukünftig als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen sollen. Hieran knüpft das Land weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Aufsicht. Neben Unterrichtsrechten werden auch Weisungsrechte zur gesetzmäßigen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben gesetzlich normiert. Diese betreffen sowohl die Kommunen, die ihre Aufgaben in Arbeitsgemeinschaften mit den Agenturen für Arbeit wahrnehmen als auch die zugelassenen kommunalen Träger. Es ist vorgesehen, zukünftig Zielvereinbarungen des Landes mit den Kommunen bzw. den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II abzuschließen.

Der Städtetag hat bereits in seinen Schreiben zum Referentenentwurf des AG-SGB II NRW deutlich gemacht, dass diese Änderung des Aufgabencharakters von uns deutlich kritisiert wird. Diese Regelungen haben sehr weitreichende Folgen für die Wahrnehmung der Aufgaben und laufen der angestrebten Dezentralisierung sowohl bei den zugelassenen kommunalen Trägern als auch bei den Kommunen in Arbeitsgemeinschaften nach § 44 SGB II entgegen. Die Aufgaben der Kommunen im SGB II reichen mit der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Pflege, psychosoziale Beratung sowie Schuldnerberatung und Beratung bei Sucht- und Drogenproblematik weit über die Leistungen für Unterkunft und Heizung hinaus und berühren wesentliche Kernelemente kommunaler Aufgaben. Die Änderung des Aufgabencharakters widerspricht der erklärten Absicht des Landes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Dezentralisierung von Aufgaben."

Der Begründung des Gesetzes, die ARGE sei keine kommunale Einrichtung, so dass die Voraussetzungen für eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe entfalle, geht auch nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes juristisch und fachpolitisch daneben.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung -möglicherweise verbunden mit kostenrelevanten Weisungen des Landes -ist im Bereich der kommunalen Aufgaben nicht erkennbar. Die Erfüllung der Aufgaben hat sich vorrangig an den örtlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes, den örtlichen Sozialstrukturen und den gewachsenen Träger- und Kooperationsstrukturen zu orientieren und ist daher landesweiten Vorgaben schwer zugänglich.

2. Personalvertretung in den Arbeitsgemeinschaften

Das Gesetz schreibt die Bildung von Personalvertretungen bei den Arbeitsgemeinschaften vor. Das ist grundsätzlich positiv. In der Vergangenheit gab es Probleme, wenn es darum ging, für Maßnahmen des laufenden Betriebes der ARGE die Beteiligung nach dem LPVG durchzuführen (z.B. Einführung einer neuen Software, Rauchverbot). Im Extremfall kann es erforderlich sein, die Personalräte aller Anstellungsträger (Kreis, BA, einzelne Städte) zu beteiligen. Für organisatorische und arge interne Bereiche ist die Einführung eines zentralen Personalrates sinnvoll.

Erhebliche Bedenken bestehen bei Änderungen des Grundverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA). Dienstherreneigenschaft und Personalvertretungsstrukturen fallen bei einem einheitlichen Personalrat auseinander. Den kommunalen MA wurden bei dem Übergang zur ARGE sämtliche Rechte der städt. MA zugestanden. Das bezieht sich auf die dienstliche Entwicklung, Beförderungen und Stellenbewertungen. Das Personal der ARGE kommt von unterschiedlichen Dienstherren mit unterschiedlichen Personalentwicklungsmöglichkeiten. Die Phantasie reicht nicht aus, sich vorzustellen, wie es einem einheitlichen Personalrat gelingen kann, die unterschiedlichen Interessen behörden- und städteübergreifend zu vertreten.

Sinnvoll wäre daher eine zweigeteilte Lösung, wonach Maßnahmen, die das Grundverhältnis der MA berühren (Beförderungen, Höhergruppierungen) weiterhin bei den Personalräten der entsendenden Dienstherren verbleiben. Die in diesem Zusammenhang zu sehenden rechtlichen Probleme (fehlende Beschäftigteneigenschaft der städtischen ARGE-MA bei der Stadt) müssten im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung mit geregelt werden.

3. Kostenbeteiligungsregelung für kreisangehörige Städte

Das AG SGB II sieht wie bisher die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der von ihnen den ARGEN übertragenen Aufgaben vor. Eine Kostenbeteiligungsregelung mit den kreisangehörigen Gemeinden ist weiter vorgesehen.

Eine direkte Beteiligung der Gemeinden an den SGB II-Kosten macht nur Sinn, soweit kreisangehörige Kommunen auch aktive Leistungen durchführen und damit spürbare Einwirkungsmöglichkeiten bei der Umsetzung haben. Aktive Gestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten der Kommunen waren seinerzeit gegeben bei der Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes. Aufgrund der Personal- und Organisationshoheit konnten Personaleinsatz, Organisationshoheit und Gestaltung (z. B. Hilfe zur Arbeit, Ermittlungsdienst, Auswegberatung) örtlich gesteuert werden. Diese Möglichkeiten sind mit der Umstellung auf das SGB II und der Weisungsbefugnis der BA nicht mehr gegeben. Örtliche Steuerungsmöglichkeiten sind sehr begrenzt und kaum kostenwirksam. Umso wichtiger wäre es, die kommunale Kompetenz zu stärken.

III. Fazit:

Um eine individuell ausgestaltete Betreuung der Hilfeempfänger unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Region und der hierauf ausgerichteten Integrationsmaßnahmen zu gewährleisten sind die örtlichen ARGEN zu stärken. Die von der BA angestrebte Ausweitung ihrer Weisungsrechte und die vom Land geplanten Weisungen „zur Unterstützung der kommunalen Träger“ bedeuten eine weitere Einengung der selbständigen Aufgabenwahrnehmung. Die wesentlichen Gründe, die im Kreis Recklinghausen dazu geführt haben, sich für die Arbeitsgemeinschaft zu entscheiden, sind nach der erfolgten Änderung von einer Selbstverwaltungsaufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nicht mehr zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf :

1. Der Bericht über die Situation der Arge(n)/Vestischen Arbeit wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ihre Bemühungen zur Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität der Vestischen Arbeit fortzusetzen, um regionale Erfordernisse berücksichtigen zu können.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig möglichst zeitnah über die Entwicklung bzw. die aktuellen Veränderungen der Arge zu berichten.

Der Bürgermeister
I.V.

Hommel
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: